A6 § 4 Entscheidungsfindung innerhalb der Gesellschaft

Antragsteller*in: AG Gesellschaftsvertrag

1. Jede/r Gesellschafter/in hat eine Stimme unabhängig von der Höhe des monatlichen Mitgliedsbeitrags. Eine Vertretung bei der Stimmabgabe durch schriftliche Vollmacht ist möglich.

2. Beschlüsse der Gesellschaft werden bei Versammlungen getroffen, die in der Regel einmal im Monat stattfinden und an denen alle Gesellschafter/innen teilnehmen sollten.

3. Bei Eilbedürftigkeit oder falls aus anderen Gründen erforderlich können Beschlüsse auch online getroffen werden, sofern nicht ein/e Gesellschafter/in diesem Vorgehen umgehend widerspricht. Im Falle eines Widerspruchs gegen dieses Vorgehen wird über den Beschlussantrag in einer Versammlung entschieden. Der/die Initiator/in eines online-Beschlusses setzt eine angemessene Rücklauffrist von mindestens einer Woche fest. Er/Sie informiert die Gesellschafter/innen umgehend über das Ergebnis. Das Ausbleiben einer Rückmeldung kann als Zustimmung gewertet werden, sofern es zuvor explizit kommuniziert und dem nicht umgehend widersprochen wurde.

4. Es wird angestrebt, sämtliche Beschlüsse der Gesellschaft im Konsens zu treffen. Ein Beschluss gilt als getroffen, wenn die einfache Mehrheit der bei der Versammlung anwesenden oder durch eine schriftliche Vollmacht vertretenen Gesellschafter/innen – im Falle der Online-Beschlussfindung die einfache Mehrheit aller Gesellschafter/innen im Moment des Beschlussantrags – zustimmt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen zählen als nicht abgegebene Stimme.

5. Abweichend von dem Erfordernis der einfachen Mehrheit werden maßgebliche Entscheidungen durch drei Viertel Mehrheit getroffen. Als maßgebliche Entscheidungen gelten insbesondere Beschlüsse,

-durch die Mitglieder in die Gesellschaft aufgenommen oder aus dieser ausgeschlossen werden,

- durch die Nachschüsse der Gesellschafter/innen beschlossen werden,

- durch die Mitglieder des Kernteams abgewählt werden,

-durch die dieser Vertrag ergänzt und geändert wird,

-durch die die Gesellschaft aufgelöst wird,

wobei im Falle des Ausschlusses aus der Gesellschaft sowie der Abwahl eines Mitglied des Kernteams die Stimme des/der hiervon betroffenen Gesellschafter/in unberücksichtigt bleibt.

1. Beschlüsse sind in einem Protokoll niederzulegen. Der Inhalt des Protokolls gilt als genehmigt, sofern dessen Richtigkeit nicht binnen 14

Tagen nach Empfang schriftlich, unter Angabe von Gründen, widersprochen wird. Über die Einsprüche entscheidet die nächste Versammlung.

2. Beschlüsse werden grundsätzlich in offener Abstimmung getroffen, es sei denn ein Mitglied der Gruppe beantragt eine geheime Abstimmung. Personenbezogene Beschlüsse finden in geheimer Abstimmung statt, soweit nicht etwas anderes vereinbart wird.